

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



13. Jahrgang

Seelow, den 29. September 2006

Nr. 5

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	
Kreisausschuss aktuell vom 06.09.2006	2
Kreistag aktuell vom 20.09.2006	3
Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 20.09.2006	4
Dritte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2004 vom 20.09.2006	5
Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 vom 20.09.2006	7
Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2006 vom 20.09.2006	9
Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde	
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Oderbruch-Barnim (2. Änderungssatzung) vom 14.06.2006	10
Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin	11
Bekanntmachungen anderer Stellen	
<u>I. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree</u>	
6. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	12
<u>II. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus</u>	
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus	13
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus	20
Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus für das Wirtschaftsjahr 2002	27
Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus für das Wirtschaftsjahr 2003	28

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Kreisausschuss aktuell vom 06.09.2006

Am 06.09.2006 führte der Kreisausschuss seine 19. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss

beriet über die Neuausrichtung der Kreisentwicklung unter Berücksichtigung geänderter Prämissen der Landesplanung (Beschlussvorlage Nr. 2006/KT/ 371) und bereitete die 22. Sitzung des Kreistages vor.

Kreistag aktuell vom 20.09.2006

Am 20.09.2006 führte der Kreistag seine 22. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland,
eine Information zum Stand der Erhaltung der Versuchsstation Manschnow des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
eine Information zu Haushaltssperren 2006 entsprechend § 82 Gemeindeordnung,
eine Information des Landrates über das weitere Vorgehen im Jugendbereich auf der Grundlage des Berichtes der Arbeitsgruppe Strukturoptimierung,
einen Bericht über die Arbeit des Landkreises in der Region Oderland-Spree,
eine Information zum Anlauf des Schuljahres 2006/2007
eine Information zum Stand und zur Zuordnung bzw. Eigentumsverhältnissen von Ortsverbindungsstraßen und ehemaligen landwirtschaftlichen Straßen und Wirtschaftswegen und die Sicherung ihrer Unterhaltung und Verkehrssicherheit entgegen.

Der Kreistag beschloss

die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 des Landkreises Märkisch-Oderland mit Nachtragshaushaltsplan, Stellenplan und Anlagen
(Vorlage Nr. 2006/KT/367; Beschlüsse Nr. 2006/KT/321-22 und 2006/KT/ 322-22)

das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept als Bestandteil des Nachtragshaushaltsplanes 2006
(Vorlage Nr. 2006/KT/359; Beschluss Nr. 2006/KT/323-22)

eine erhebliche überplanmäßige Ausgabe entsprechend § 81 Gemeindeordnung i. V. m. § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises MOL zur Durchführung einer sozialpädagogisch begleiteten berufsvorbereitenden Maßnahme im Rahmen der Jugendhilfe
(Vorlage Nr. 2006/KT/377; Beschluss Nr. 2006/KT/324-22)

eine erhebliche außerplanmäßige Ausgabe entsprechend § 81 Gemeindeordnung i. V. m. § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises MOL zur Finanzierung der Baumaßnahme Ortsdurchfahrt K 6411 in Neulewin
(Vorlage Nr. 2006/KT/382; Beschluss Nr. 2006/KT/325-22)

die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland
(Vorlage Nr. 2006/KT/356; Beschluss Nr. 2006/KT/326-22)

die Dritte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2004
(Vorlage Nr. 2006/KT/362; Beschluss Nr. 2006/KT/327-22)

die Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005
(Vorlage Nr. 2006/KT/363; Beschluss Nr. 2006/KT/328-22)

die Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2006
(Vorlage Nr. 2006/KT/364; Beschluss Nr. 2006/KT/329-22)

die Eröffnungsbilanz des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO)
(Vorlage Nr. 2006/KT/373; Beschluss Nr. 2006/KT/330-22)

die Anpassung der Verträge mit dem DRK Kreisverband Märkisch-Oderland Ost e. V., der Johanner-Dienste Berlin/Brandenburg gGmbH und der Rettungsdienst gGmbH Strausberg des Deutschen Roten Kreuzes für die Durchführung von Aufgaben für den Rettungsdienst
(Vorlage Nr. 2006/KT/369; Beschluss Nr. 2006/KT/331-22)

die Durchführung der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland für das Geschäftsjahr 2005 in Listenform
(Vorlage Nr. 2006/KT/354; Beschluss Nr. 2006/KT/332-22)

Der Kreistag

erteilte den nachfolgend aufgeführten Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung:

Vorsitzender:	Schmidt, Gernot	ab 01.12.2005	Schulz, Bodo
	Reinking, Hans-Jürgen	bis 30.11.2005	Schulz, Udo
	Homeyer, Dierk		Beutler, Thomas
	Kaul, Hannelore		Biermann, Andrea
	Fröhlich, Horst		Lehmann, Gabriele
	Pietschmann, Helga		Mielecke, Ingrid
	Prof. Dr. Schippel, Günter		von der Marwitz, Hans-Georg
	Reichert, Gerda		Tietz, Daisy

(Vorlage Nr. 2006/KT/355; Beschluss Nr. 2006/KT/333-22)

Der Kreistag

beschloss die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat, den Ersten Beigeordneten und für die weiteren Beigeordneten mit Wirkung vom 01.07.2006.
(Vorlage Nr. 2006/KT/353; Beschluss Nr. 2006/KT/334-22)

genehmigte Eilentscheidungen des Landrates

zur Auftragsvergabe Erneuerung der Ortsverbindung L 233 Garzau bis Hohenstein L 34, Teilabschnitt Garzau bis Hohenstein

(Vorlage Nr. 2006/KT/352; Beschluss Nr. 2006/KT/335-22)

zur Auftragsvergabe Radwegebau Oderbruchbahn Los 7/1 (L 28 - Altwriezen)

(Vorlage Nr. 2006/KT/365; Beschluss Nr. 2006/KT/336-22)

zur Auftragsvergabe Radwegebau R 1 (Anitz - Garzin)

(Vorlage Nr. 2006/KT/378; Beschluss Nr. 2006/KT/337-22)

zur Auftragsvergabe Radwegebau R 1 (Bergschäferei - Waldsiefersdorf)

(Vorlage Nr. 2006/KT/379; Beschluss Nr. 2006/KT/338-22)

stimmte der Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin zu.

(Vorlage Nr. 2006/KT/368; Beschluss Nr. 2006/KT/320-22)

bestätigte folgenden Wechsel in der Trägerversammlung des JobCenters Märkisch-Oderland:

Für den Kreisoberverwaltungsrat Herrn Thomas Böduel vertritt ab dem 25.09.2006 der Beigeordnete Herr Lutz Amsel den Landkreis.

(Vorlage Nr. 2006/KT/376; Beschluss Nr. 2006/KT/339-22)

beschloss die Bestellung von Frau Kirsten Gläß als Mitglied und Herrn Michael Kühnel als stellvertretendes Mitglied des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO)

(Vorlage Nr. 2006/KT/370; Beschluss Nr. 2006/KT/340-22)

berief

Frau Annerose Petter als Mitglied des Bildungsausschusses

(Vorlage Nr. 2006/KT/383; Beschluss Nr. 2006/KT/341-22)

sowie

als Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Kultur GmbH

(Vorlage Nr. 2006/KT/384; Beschluss Nr. 2006/KT/342-22)

wählte Frau Monika Märten (Fraktion Pro Zukunft) als Mitglied des Präsidiums des Kreistages MOL

(Vorlage Nr. 2006/KT/385)

beschloss für die Fraktionen Die Linke.PDS und CDU Veränderungen der Besetzung der Ausschüsse (Vorlage Nr. 2006/KT/386; Beschluss Nr. 2006/KT/344-22)
(Vorlage Nr. 2006/KT/387; Beschluss Nr. 2006/KT/345-22)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung
wies der Kreistag eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Landrat Schmidt zurück.
(Vorlage Nr. 2006/KT/388; Beschluss Nr. 2006/KT/346-22)

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 20.09.2006

**Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Märkisch-Oderland
vom 20.09.2006**

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat der Kreistag Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 20.09.2006 die folgende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 19.02.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 26.02.2004 S. 3), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 15.02.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 24.02.2006 S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bekanntmachung der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, erfolgt im „Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland“.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 1 werden die sonstigen Schriftstücke des Landkreises, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, in der Märkischen Oderzeitung, Lokalteile Bad Freienwalde (Oderland Echo), Seelow (Oderland Echo) und Strausberg (Märkisches Echo) bekannt gemacht (sonstige Bekanntmachung).“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt, Seelow, 26.09.2006

G. Schmidt
Landrat

Dritte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2004 vom 20.09.2006**Dritte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2004 vom 20.09.2006**

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) und des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) in Verbindung mit § 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 20.09.2006 die folgende Dritte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2004 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Abfallgebührensatzung 2004**

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2004 vom 05.09.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 15.09.2003, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung 2004 (vom 23.09.2004), veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 7 vom 29.09.2004, wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person 1,27 € je Kalendermonat.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken für jede Person 0,92 € je Kalendermonat.
- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen:

120 Liter	1,65 € je Kalendermonat
240 Liter	1,77 € je Kalendermonat
1.100 Liter	2,59 € je Kalendermonat
Pressmüllcontainer 10.000 Liter	20,66 € je Kalendermonat
Pressmüllcontainer 15.000 Liter	30,22 € je Kalendermonat
Pressmüllcontainer 20.000 Liter	39,78 € je Kalendermonat“

2. Der § 10 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abfallbehälterleihgebühr für einen aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

a) ohne Automatik - Schwerkraftschloss

120 Liter	0,34 € je Kalendermonat
240 Liter	0,48 € je Kalendermonat
1.100 Liter	3,57 € je Kalendermonat

b) mit Automatik – Schwerkraftschloss

120 Liter	1,22 € je Kalendermonat
240 Liter	1,35 € je Kalendermonat
1.100 Liter	5,02 € je Kalendermonat

(2) Die Abfallbehälterleihgebühr für einen aufgestellten Pressmüllcontainer beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

10.000 Liter	178,61 € je Kalendermonat
15.000 Liter	178,61 € je Kalendermonat
20.000 Liter	178,61 € je Kalendermonat“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 26.09.2006

G. Schmidt
Landrat

Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 vom 20.09.2006**Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
des Landkreises Märkisch-Oderland 2005
vom 20.09.2006**

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) und des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) in Verbindung mit § 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 20.09.2006 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Abfallgebührensatzung 2005**

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 vom 09.11.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 9 vom 10.12.2004, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 vom 11.05.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 3 vom 27.05.2005 wird wie folgt geändert:

2. Der § 8 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person 1,27 € je Kalendermonat.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken für jede Person 0,97 € je Kalendermonat.
- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen:

120 Liter	1,65 € je Kalendermonat
240 Liter	1,71 € je Kalendermonat
1.100 Liter	2,09 € je Kalendermonat
Pressmüllcontainer 10.000 Liter	10,47 € je Kalendermonat
Pressmüllcontainer 15.000 Liter	14,90 € je Kalendermonat
Pressmüllcontainer 20.000 Liter	19,33 € je Kalendermonat“

2. Der § 10 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abfallbehältergebühr für einen aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

a) ohne Automatik - Schwerkraftschloss

120 Liter	0,34 € je Kalendermonat
240 Liter	0,48 € je Kalendermonat
1.100 Liter	3,57 € je Kalendermonat

b) mit Automatik – Schwerkraftschloss

120 Liter	1,22 € je Kalendermonat
240 Liter	1,35 € je Kalendermonat
1.100 Liter	5,02 € je Kalendermonat

(2) Die Abfallbehältergebühr für einen aufgestellten Pressmüllcontainer beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

10.000 Liter	178,61 € je Kalendermonat
15.000 Liter	178,61 € je Kalendermonat
20.000 Liter	178,61 € je Kalendermonat ^{a)}

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Dritte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2004 vom 20.09.2006 außer Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 26.09.2006

G. Schmidt
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2006 vom 20.09.2006**Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des
Landkreises Märkisch-Oderland 2006
vom 20.09.2006**

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) und des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) in Verbindung mit § 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 20.09.2006 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2006 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Abfallgebührensatzung 2006**

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2006 vom 02.11.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 9 vom 16.12.2005, wird wie folgt geändert:

3. Der § 8 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person 1,19 € je Kalendermonat.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken für jede Person 0,79 € je Kalendermonat.
- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter 1,55 € je Kalendermonat.“

2. Der § 10 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Abfallbehältergebühr für einen aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

a) ohne Automatik - Schwerkraftschloss

120 Liter	0,34 € je Kalendermonat
240 Liter	0,48 € je Kalendermonat
1.100 Liter	3,58 € je Kalendermonat

b) mit Automatik – Schwerkraftschloss

120 Liter	1,22 € je Kalendermonat
240 Liter	1,36 € je Kalendermonat
1.100 Liter	5,03 € je Kalendermonat

- (2) Die Abfallbehältergebühr für die aufgestellten Pressmüllcontainer beträgt :
10.000, 15.000, 20.000 Liter 178,61 € je Kalendermonat

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 vom 20.09.2006 außer Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 26.09.2006

G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Oderbruch-Barnim (2. Änderungssatzung) vom 14.06.2006

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 13.07.2006

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 14. Juni 2006 durch die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim beschlossene

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (2. Änderungssatzung) vom 14.06.2006

bekannt.

Diese Satzung bedarf keiner Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 13. Juli 2006

G. Schmidt

Die zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (2. Änderungssatzung) vom 14.06.2006 hat folgenden Wortlaut:

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (2. Änderungssatzung) vom 14.06.2006

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15, und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5, 42 ff. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I/05 S. 210) sowie des § 9 Abs. 9.1. der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-

Barnim vom 13.10.2004, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.05.2005, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in ihrer Sitzung am 14.06.2006 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 13.10.2004 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 15.11.2004 – wird wie folgt geändert:

1. Die „Anlage“ der Verbandssatzung „Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.2. der Verbandssatzung“ wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.2. der Verbandssatzung

lfd.Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl
1.	Bad Freienwalde (Oder)	131
2.	Wriezen	82
3.	Beiersdorf-Freudenberg	7
4.	Bliesdorf für den OT Bliesdorf	6
5.	Falkenberg	25
6.	Heckelberg-Brunow	9
7.	Höhenland	11
8.	Neulewin	11
9.	Oderau	19
10.	Prötzel für den OT Sternebeck/Harnekop	4
	gesamt	305

Artikel II Inkrafttreten

Artikel I Nr. 1 der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (2. Änderungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 15.06.2006

Siebert
Verbandsvorsteher

Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin

Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 26.09.2006

Der Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin über die Änderung des Gemeindegebietes vom 28.04.2006 genehmigt.

Entsprechend des Vertrages wird das Gebiet der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Gemarkung Rüdersdorf bei Berlin, **Flur 2, Flurstücke 223 und 211**, in die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf eingliedert.

Die Änderung des Gemeindegebietes wird zum **1. Dezember 2006** wirksam.

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

6. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 29.09.2006

Die 6. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 06.11.2006, 14:00 - 17:00 Uhr in Beeskow Gymnasium, Breitscheidstraße 3a, 2. Etage, Aula statt.

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung der Regionalversammlung vom 27.03.2006
6. Stand der Landesentwicklungsplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
BE: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
7. Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen der Planungen für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
Herr Rump, Regionalplaner
8. Beschluss der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft zum Entwurf des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes der Länder Berlin und Brandenburg (LEPro)
BE: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
9. Arbeitsprogramm/Terminplan 2007
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
10. Deutsch-Polnische Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung
BE: Herr Stoll, Ref.-Leiter GL 6
11. Haushaltsführung
 - 11.1 Abnahme der Jahresrechnung 2005
Beschluss Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
 - 11.2 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2006
 - 11.3 Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2007
BE: Frau Lenz, Regionale Planungsstelle
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga
Vorsitzender

II. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus**

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs.3 Satz 1 GO i.V. m. § 8 Abs. 1 GKG und § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des WAZ Lebus vom 10.12.2003 die

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 19.09.2006(Trinkwasserbeitragsatzung) bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde. Lebus, den 26.09.2006

V. Mrugowsky
Verbandsvorsteher

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die öffentliche Wasserversorgung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus**

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I. S. 74) und der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Änderungsgesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung vom 19.09.2006 folgende

Trinkwasserbeitragsatzung

beschlossen:

Inhalt:

- § 1. Allgemeines
- § 2. Gegenstand der Beitragspflicht

- § 3. Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 4. Entstehung der Beitragspflicht
- § 5. Beitragspflichtiger
- § 6. Vorausleistungen
- § 7. Veranlagung und Fälligkeit
- § 8. Ablösung
- § 9. Auskunft- und Duldungspflicht
- § 10. Anzeigepflicht
- § 11. Zahlungsverzug
- § 12. Ordnungswidrigkeiten
- § 13. Inkrafttreten

§ 1. Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus, im Folgenden Zweckverband genannt, betreibt die Wasserversorgung als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Satzung über die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserversorgungssatzung) in der z.Zt. geltenden Fassung. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge).

(2) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in seinem Verbandsgebiet Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

(3) Zu der Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 1 der Trinkwasserversorgungssatzung gehören auch die im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile der Anschlussleitungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Trinkwasserversorgungssatzung.

§ 2. Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftli-

cher Grundstücksbegriff). Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Anschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

§ 3. Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks und wird durch Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz ermittelt.

(2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan, im VEP oder vBP eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, vBP oder VEP besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich, § 34 BauGB), die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks.

c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt oder bebaubar oder gewerblich nutzbar sind,

aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Versorgungsleitungsgrundstück (das Grundstück in dem die öffentliche Versorgungsleitung verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Versorgungsleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird,

bb) und die nicht an ein Versorgungsleitungsgrundstück angrenzenden oder lediglich durch ein zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zum Versorgungsleitungsgrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,

cc) und bei denen die tatsächliche Bebauung über die bauordnungsrechtliche Bebauungsgrenze hinausgeht, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze für die Grundstückstiefe maßgebend.

d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt wird.

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan bzw. VEP oder vBP die Nutzung als Schwimmbad, Camping- oder Sportplätze, Kirche, Friedhöfe oder eine vergleichbare Nutzung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, und an die zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, 20% der nach den Buchstaben a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche,

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird. Dieser beträgt:

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 100%,
- b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 160%,
- c) für die Bebaubarkeit mit jedem weiteren Vollgeschoss: jeweils weitere 60%.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. I, S. 82). Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan bzw. VEP oder vBP besteht:
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauN-VO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - dd) bei Grundstücken, auf denen entsprechend Bebauungsplan, VEP oder vBP nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - ee) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,
- b) soweit in einem Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken
 - aa) für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan, VEP oder vBP eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) soweit kein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht oder im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist:

aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosshöhe hinter der zulässigen Geschosshöhe zurückbleibt, ist die zulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen. Die zulässige Geschosshöhe ermittelt sich nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt bei gewerblichen und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss,

bb) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

cc) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

dd) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Fehlt es nach den Buchstaben aa) und bb) in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, so gilt die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP eine besondere Verwendung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss,

e) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als Vollgeschoss.

(4) Grundstücke für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(5) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.

(6) Der Beitragssatz beträgt 1,60 €/m² der zu erhebenden Fläche. Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Nettoentgelte. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

§ 4. Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasseranlagen vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage ermöglichen, in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks.

(2) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die zentralen öffentlichen Wasseranlagen gegeben war, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5. Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

(4) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6. Vorausleistungen

Auf die künftige jeweilige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistung beträgt 80 v.H. der künftigen Beitragsschuld. Die Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 7. Festsetzung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 6 dieser Satzung.

§ 8. Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag ist nach Maßgabe des in § 3 Abs. 1 bis 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 3 Abs. 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

(2) Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9. Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Beitragspflichtige oder dessen Vertreter hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu

unterstützen. Der Beitragspflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 10. Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband von den Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§11. Zahlungsverzug

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 12. Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt,

2. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,

3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück zu Prüfungs- und Feststellungszwecken betreten,

4. entgegen § 10 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,

5. entgegen § 10 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 13. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 2004 in Kraft.
Lebus, den 20.09.2009

V. Mrugowsky

Verbandsvorsteher

DS

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs.3 Satz 1 GO i.V. m. § 8 Abs. 1 GKG und § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des WAZ Lebus vom 10.12.2003 die

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 19.09.2006
(Verwaltungsgebührensatzung)**

bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Lebus, den 26.09.2006

V. Mrugowsky
Verbandsvorsteher

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28. Juni 2006 (GVBl. I. S. 74), i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (BbgGebG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I S. 452), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus auf ihrer Sitzung am 19.09.2006 folgende

Verwaltungsgebührensatzung

beschlossen:

§ 1. Allgemeines

(1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus, nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten in Gestalt von Verwaltungsgebühren und Auslagen als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – erhoben, wenn die besondere Leistung des Zweckverbandes von dem Beteiligten beantragt ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Gebührenpflichtige Handlungen sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des Zweckverbandes und Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art sowie die Anordnung des Anschlusszwanges und die Anordnung des Benutzungszwanges. Die Gebührenpflicht gilt auch für sonstige Tätigkeiten des Zweckverbandes, insbesondere den Einbau von Wasserzählern, das Öffnen eines Anschlusses und Gartenzählerabnahme.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2. Erhebung der Gebühren

(1) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Gebühren der Tariftabelle des § 10 dieser Satzung erhoben.

(2) Bei der Erhebung einer Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird, ansonsten ergibt er sich aus der Bestimmung absolut fester Sätze gemäß der Tariftabelle des § 10 dieser Satzung.

(3) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt oder

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen, so werden keine Gebühren erhoben.

(6) Vor Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Verwaltungsleistung ist der Antragsteller in der Regel auf die Gebührenhöhe entsprechend der Tariftabelle des § 10 dieser Satzung hinzuweisen.

§ 3. Gebührenbefreiung und -erleichterung

(1) Von der Entrichtung der Gebühren sind persönlich befreit

a) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung des Zweckverbands nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;

b) die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer, sofern nicht bereits in Nr. 1 enthalten;

c) die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besondere Leistung des Zweckverbands unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient und

d) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der vorgenannten juristischen Personen betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit ist durch eine aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung über die Anerkennung im Sinne der Abgabenordnung) unaufgefordert nachzuweisen. In den Fällen der Nr. 1 und 2 gilt die persönliche Gebührenfreiheit der Gebietskörperschaften nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 BbgKAG.

(2) Gebührenfrei sind aus sachlichen Gründen:

a) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist und

b) mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand des Zweckverbandes im Rahmen der Sprechzeiten des Zweckverbandes erteilt werden.

(3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(4) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise auf schriftlichen Antrag hin abgesehen oder eine Gebühren- sowie Auslagenermäßigung gewährt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 4. Erhebung der Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung des Zweckverbandes stehen und nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, sind dem Zweckverband zu erstatten, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als zu erstattende Auslagen gelten insbesondere:

a) Zustell- und Portokosten;

b) im Einzelfall besonders hohe Kosten (über 10 EUR) für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und -mitteln;

- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
- d) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung;
- e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verbandsbeschäftigten zustehenden Reisekostenvergütungen;
- f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
- g) Kosten der Amtshilfe sowie Auslagen und Gebühren Dritter, die dem Zweckverband berechnet werden;
- h) Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften.

(2) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 5. Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 6. Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,

- a) der die besondere Leistung des Zweckverbandes selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat;
- b) zu dessen Gunsten die besondere Leistung des Zweckverbandes vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung, Befreiung oder Auskunft erteilt wird;
- c) der die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
- d) der kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines Anderen haftet.

(2) Im Falle eines Widerspruches ist derjenige Kostenschuldner, der den Widerspruch eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7. Entstehen der Kostenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages beim Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit des Zweckverbandes oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen nach § 4 dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung der zu erstattenden Auslage durch den Zweckverband.

§ 8. Fälligkeit und Entrichtung der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der besonderen Leistung des Zweckverbandes. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

(2) Die Vornahme der Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen, durch den Zweckverband festzusetzenden Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden.

(3) Die Zahlung der Gebühren ist in bar an der Kasse oder kostenfrei auf ein Konto des Zweckverbandes vorzunehmen.

§ 9 Ermäßigung, Stundung, Erlass

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 10 Gebührentarif. Mehrwertsteuer

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der nachstehenden Tariftabelle:

Lfd. Nr.	gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit/Gebühreneinheit	Gebühren
1	Bearbeitung von schriftlichen Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten an die Wasserversorgungs- und/oder Abwasserentsorgungsanlagen Pauschal	25,00 €
2	Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung für jede angefangene halbe Stunde	25,00 €
3	Erlass einer Anschlussverfügung für die Durchsetzung des Anschlusszwanges bei der Wasserver- und/oder Schmutz-wasserentsorgung je Vorgang	75,00 €
4	Erlass einer Benutzungsverfügung für die Durchsetzung des Benutzungszwanges bei der Wasserver- und/oder Schmutz-wasserentsorgung je Vorgang	75,00 €
5	Androhung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges bei der Wasserver- und/oder Schmutz-wasserentsorgung je Vorgang	25,00 €
6	Festsetzung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges bei der Wasserver- und/oder Schmutz-wasserentsorgung je Vorgang	25,00 €
7	Bearbeitung der Schachtzustimmung ohne örtliche Einweisung (mit Eintragung zum Leitungsbestand) je angefangene halbe Stunde	25,00 €
8	Bearbeitung schriftlicher Anfragen über Eintragungen zum Leitungsbestand je angefangene halbe Stunde	25,00 €
9	Bearbeitung der Schachtzustimmung mit örtlicher Einweisung (mit Eintragung zum Leitungsbestand) je angefangene halbe Stunde	25,00 € Zzgl. Auslagen, Material und Fahrtkosten
10	Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche Wasserver- und/oder Abwasserentsorgungsanlage ohne Begutachtung vor Ort je angefangene halbe Stunde	25,00 €
11	Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche Wasserver- und/oder Schmutzwasserentsorgungsanlage mit Begutachtung vor Ort für jede angefangene halbe Stunde	25,00 €

12	Stellungnahme zu Bauvorhaben von privaten Investoren für jede angefangene halbe Stunde	25,00 €
13	Standortberatung bzw. Trassenbegehung für jede angefangene halbe Stunde	25,00 € Zzgl. Auslagen, Material und Fahr- kosten
14	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen pauschal	25,00 €
15	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ohne Unterzählerabnahme pauschal	75,00 €
16	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage mit Unterzählerabnahme pauschal	75,00 €
17	Abnahme eines Unterzählers oder Sonderwasserzählers	31,00 €
18	Gleichzeitige Abnahme eines weiteren Unterzählers auf den gleichen Grundstück	15,50 €
19	Einbau eines Unterzählers einschl. Abnahme	60,00 € zzgl. Notwendige Umbauarbeiten nach Aufwand
20	Wechselung eines Unterzählers einschl. Abnahme	47,00 € zzgl. Notwendige Umbauarbeiten nach Aufwand
21	Gleichzeitiger Einbau eines weiteren Unterzählers auf dem gleichen Grundstück einschl. Abnahme	44,50 € zzgl. Notwendigen Umbauarbeiten nach Aufwand
22	Gleichzeitige Wechselung eines weiteren Unterzählern auf dem gleichen Grundstück einschl. Abnahme	31,50 € zzgl. Notwendige Umbauarbeiten nach Aufwand
23	Genehmigungen zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art in die öffentliche Abwasseranlage) für jede angefangene halbe Stunde	25,00 € Zzgl. Auslagen, Material und Fahr- kosten
24	Sonstige Prüfungsmaßnahmen für jede angefangene halbe Stunde	25,00 € Zzgl. Auslagen, Material und Fahr- kosten
25	Einstellung der Wasserversorgung	80,00 €
26	Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach Versorgungseinstellung	80,00 €
27	Zeitweilige Stilllegung (max. 1 Jahr) auf Antrag des Grundstückseigentümers	50,00 €
28	Öffnen des Grundstücksanschlusses nach Stilllegung	50,00 €
29	Auswechslung frostgeschädigter Wasserzähler bis Qn 6,0	75,00 €
30	Auswechslung frostgeschädigter Wasserzähler ab Qn 6,0	Nach Aufwand

31	Abtrennung von Hausanschlussleitungen	Nach Aufwand
32	Kautions für Ausleihe Standrohr	300,00 €
33	Auf- und Abbau Standrohr	70,00 €
34	Gebühr für Ausleihe Standrohr pro angefangenem Tag	1,00 €
35	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand
36	Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften) je angefangener Seite im Format DIN A 4	1,00 €
37	Fertigung von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangener Seite im Format DIN A 4	5,00 €
38	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl., je angefangener Seite im Format DIN A 4	2,50 €
39	Ablichtungen je Seite DIN A 4	0,25 €
40	Ablichtungen je Seite DIN A 3	0,50 €
41	Computerausdrucke je Seite DIN A 4	0,50 €
42	Computerausdrucke je Seite DIN A 3	1,00 €
43	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 4	3,00 €
44	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 3	4,00 €
45	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 2	6,00 €
46	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 1	12,50 €
47	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 0	25,00 €
48	Versendung von Verfahrensakten pauschal	Portokosten
49	Versendung von Verfahrensakten an den Betroffenen im Bußgeldverfahren	Portokosten
50	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist, für jede angefangene halbe Stunde	25,00 € Zzgl. Auslagen, Material und Fahrkosten
51	Erteilung von Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen je	5,00 €
52	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung für jede angefangene halbe Stunde	25,00 €
53	Akteneinsicht bis 2 Stunden, pauschal	15,00 €
54	Eintragung Leitungsbestand	25,00 €
55	alle anderen, zum Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen des Zweckverbandes, soweit dafür keine andere Gebühr festzusetzen ist, für jede angefangene halbe Stunde	25,00 €

56	Einfache Zustimmung ohne Begutachtung	25,00 €
57	vom Grundstückseigentümer zu vertretende Anfahrt	75,00 €
58	Stundensatz für Arbeiter	30,00 €
59	Stundensatz für Meister/Ingenieur	52,00 €
60	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen	Nach Aufwand

(2) Für alle Gebührentatbestände nach Abs. 1, die sachlich dem Trinkwasserbereich zuzuordnen sind, ist die vom Zweckverband zu zahlende gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gesetzlich angeordneten Umsatzsteuersatzes der in Abs. 1 ausgewiesenen Gebührenhöhe hinzuzusetzen. Die Gebührentatbestände nach Abs. 1, die sachlich dem Abwasserbereich zuzuordnen sind, sind mehrwertsteuerfrei.

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Anwendung des Gebührengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden im Übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der aktuellen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

20.09.2006

V. Mrugowsky
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus für das Wirtschaftsjahr 2002

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Es wird hiermit folgender Beschluss der Verbandsversammlung des WAZ Lebus vom 28.09.2004 bekannt gemacht:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus beschließt auf ihrer Sitzung am 28.09.2004 mit 8 Ja-Stimmen:

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2002 wird in seiner testierten Form gem. Anlage festgestellt. Dem Verbandsvorstand und dem Verbandsvorsteher werden für das Jahr 2002 Entlastung erteilt.

Teil Trinkwasser:

Der Jahresverlust in Höhe von 5.553,42 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Eine Umlage wird nicht erhoben.

Teil Abwasser:

Der Jahresverlust in Höhe von 213.925,24 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Eine Umlage wird nicht erhoben.

(Beschluss-Nr. 18 - 2004)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zum Jahresabschluss für 2002 (Jahresabschlussbilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen mit den Anlagen, Lageberichte und Prüfberichte) im Zeitraum vom 1.10.2006 bis zum 20.10.2006 von Montag bis Freitag, in der Zeit von 9.00 Uhr – 15.00 Uhr im Zimmer 12 des Verwaltungsgebäudes des Amtes Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus, zur Einsichtnahme ausliegen.

Lebus, 26.09.2006

V. Mrugowsky
Verbandsvorsteher

Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus für das Wirtschaftsjahr 2003
--

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Es wird hiermit folgender Beschluss der Verbandsversammlung des WAZ Lebus vom 19.09.2006 bekannt gemacht:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 19.09.2006 mit 8 Ja-Stimmen den vom Verbandsvorsteher festgestellten und durch den Wirtschaftsprüfer Dipl. Ökonom Erhard May geprüften Jahresabschluss 2003.
(Beschluss-Nr. 12-09-06)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zum Jahresabschluss für 2003 (Jahresabschlussbilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen mit den Anlagen, Lageberichte und Prüfberichte) im Zeitraum vom 1.10.2006 bis zum 20.10.2006 von Montag bis Freitag, in der Zeit von 9.00 Uhr – 15.00 Uhr im Zimmer 12 des Verwaltungsgebäudes des Amtes Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus, zur Einsichtnahme ausliegen.

Lebus, 26.09.2006

V. Mrugowsky
Verbandsvorsteher

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland

Redaktion: Der Landrat
Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
03346 850-255

Redaktionsschluss: 28.09.2006

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann in der Kreisverwaltung beim Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow bezogen werden.

Bedingungen: Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de verfügbar.